

Amt für Informatik und Organisation
Wildhainweg 9
Postfach 6935
3001 Bern

5. Dezember 2007

**g Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV),
Anhörung, Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV) vom 14. November 2007 äussern zu dürfen.

Der Umfang der Regelung und die äusserst kurze Vernehmlassungsfrist erlauben jedoch keine abschliessende Stellungnahme.

1. Stellungnahme zur GERES-Plattform

Allgemeine Bemerkungen

Eine vereinfachte, standardisierte Erfassung von Personendaten, die Verwendung einheitlicher Raster und die Datenvernetzung erleichtern die Verwaltungsarbeit. Auch die Bürgerfreundlichkeit, z.B. dass die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr gezwungen sind, bei jeder Stelle auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene die gleichen Angaben zu machen, ist positiv zu würdigen. Der Persönlichkeitsschutz als Grundrecht muss jedoch datenschutzrechtlich genügend abgesichert sein. Jedes öffentlich-rechtliche Handeln muss also sowohl bei der Datenerfassung, der Datenweitergabe und der Dateneinsicht auf das Notwendigste eingegrenzt und verhältnismässig sein und in bestimmten Fällen eine formal- gesetzliche Grundlage haben. Diese Prinzipien sind in diesem Verordnungsentwurf nicht durchgehend beachtet worden.

Art. 4 RegG umschreibt den Zweck der GERES-Plattform. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die GERES-Plattform ein Zusammenschluss aller Einwohnerkontrollen und Fremdenkontrollen des Kantons sein soll (siehe auch Art. 3 Abs. 2 RegG). Deshalb sind unseres Erachtens die im Anhang 1 aufgezählten Datenfelder (Merkmale) "1.3 Haupterwerb" und "1.4 Nebenerwerb" überflüssig und brauchen nicht in der GERES-Plattform geführt zu werden. Diese Angaben werden in der Applikation der Steuerverwaltung bereits geführt.

Mit der Einführung der Identifikationsnummer der zentralen Personalverwaltung (ZPV-Nummer) und der Versichertennummer (VN) werden zwei eindeutige Nummern geführt (eine kantonale und eine nationale UID) so dass es unseres Erachtens die Führung einer Identifikationsnummer der Einwohnerkontrolle (Anhang 1: 1.1.1) in der Geres-Plattform nach der definitiven Übernahme der Daten in die Plattform nicht mehr notwendig ist.

Hingegen wird ein Merkmal benötigt, das die Zugriffsberechtigung auf die Personendaten der jeweiligen Einwohnerkontrolle regelt.

Eine generelle Anmerkung zu Anhang 1. Wir sind erstaunt, dass das KAIO auf die gesamten Daten in der GERES-Plattform lese- und schreibberechtigt ist. Unserer Meinung nach liegen die Aufsicht und die Datenhoheit bei den Gemeinden, so dass nur sie diese Berechtigungen erhalten sollten. Gemäss Art. 9 benötigt das KAIO für ihre Aufgabenerfüllung keine Schreibberechtigung auf der GERES-Plattform.

Zu den Bestimmungen und Anhängen im Einzelnen

Art. 2

Die im aktuellen Anhang 4 wegfallende Meldepflicht ist noch sehr dürftig und der mit der Einführung der GERES-Plattform vorgesehene Nutzen für die Bürgerinnen und Bürgern daher noch sehr bescheiden.

Da fehlt beispielsweise die automatische Meldung an das Strassenverkehrsamt. Andererseits werden von allen Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Bern kaum eine relevante Anzahl von Mieterinnen und Mieter vom AGG geführt, die einen Zugriff auf die GERES-Plattform rechtfertigen würde. In diesem Zusammenhang überrascht es uns sehr, dass das AGG, nur weil sie ein kantonales Amt ist, besondere Rechte bekommt, die andere Vermieterinnen und Vermieter nicht haben.

Art. 6, Abs. 2

Um eine hohe Datenqualität in den abrufenden Applikationen zu gewährleisten und keine Verzögerungen bei den weiteren Meldestellen zu verursachen, sollte unseres Erachtens die Fehlermeldung der übermittelten Ereignisse mindestens zweimal und nicht einmal pro Woche erfolgen.

Art. 12

Uns ist nicht klar, weshalb nun auch der Ausgleichskasse des Kantons Bern und dem Pass- und Identitätskartendienst neben dem ZPV-Zugriff noch ein GERES-Zugriff erteilt wird.

2. Stellungnahme zur zentralen Personenverwaltung (ZPV)

Allgemeine Bemerkungen

Auch hier stellt sich grundsätzlich die Frage, ob das KAIO gemäss Anhang 3 "Zuordnung der ZPV-Profile" schreibberechtigt für die zentrale Personenverwaltung sein kann. Gemäss Artikel 18 liegt die Datenhoheit bei der jeweiligen Niederlassungsgemeinde oder bei der kantonalen Steuerverwaltung. Unserer Meinung nach sollte das KAIO nur über eine Leseberechtigung verfügen.

Zu den Bestimmungen und Anhängen im Einzelnen

Art. 15, Abs. 2

Für uns ist nicht nachvollziehbar, welche Register die ZPV-Nummer führen dürfen. Soll eine Zunft, die Wohnungen vermietet, im Register der Mieterinnen und Mieter die ZPV-Nummer führen? Oder darf eine Privatschule, die nicht mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt ist, in ihren Registern die ZPV-Nummer führen?

Um die Grundrechte der Berner Bewohnerinnen und Bewohner zu gewähren, sollte unserer Meinung nach in diesem Absatz alle berechnete Register abschliessend aufgeführt werden.

Art. 16, Abs. 3

Dass die hier erwähnten Stellen, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben die Daten aus der ZPV im Abrufverfahren beziehen, sie jedoch nicht verändern können, finden wir

richtig. Wir sind jedoch der Meinung, dass diese Stellen, die ZPV-Nummer nicht in ihren Systemen (auch nicht als Excel-Datei) abspeichern dürfen und ihnen daher eine andere ID-Nummer zur Verfügung gestellt werden soll. Aus dieser ID-Nummer darf kein Rückschluss auf die ZPV-Nummer gemacht werden können.

Art. 19, Abs. 2

Das KAIO soll in regelmässigen Abständen die Plausibilität gegen möglichen Missbrauch von Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung stichprobenweise prüfen. Dieses Vorgehen begrüssen wir sehr, sind jedoch der Meinung, dass die Regelmässigkeit präzisiert werden müsste (z. B. monats- oder quartalsweise). Da ein Missbrauch auch vor internen Stellen nicht halt macht, sollten die Prüfungen auch auf die Zugriffe der Kantonsverwaltung ausgeweitet werden.

Art. 20

In diesem Artikel werden der Umfang und die Berechtigungen auf die ZPV geregelt. Hierfür wird auf die Anhänge 2 und 3 verwiesen. Trotz intensiven Studiums dieser Anhänge, ist es uns kaum möglich zu beurteilen, ob die aufgezeigten Profile alle möglichen Fälle für die Aufgabenerfüllung der verschiedenen Stellen innerhalb und ausserhalb der Kantonsverwaltung ausweisen. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass sich darin Fehler eingeschlichen haben. Es wäre wünschenswert, wenn für die verschiedenen Direktionen, Ämter und alle anderen Zugriffsberechtigte, die für die Ausführung öffentlicher Aufgaben zuständig sind, eine ausformulierte Beschreibung ihrer Tätigkeiten und die daraus folgenden Berechtigungen auf die ZPV vorhanden wäre.

Im Weiteren ist nicht klar, weshalb der Umfang und die Berechtigungen nur für die ZPV und nicht auch für die GERES-Plattform geregelt sind. Unserer Meinung nach müsste dieser Artikel auch auf die GERES-Plattform angewendet werden.

Art. 22, Abs. 2

In Buchstabe b, c und d werden die Informationssicherheit und den Datenschutz beschrieben. Dafür soll das KAIO regelmässig Prüfungen durchführen. Das "regelmässig" sollte durch eine genaue Periodizität präzisiert werden.

In Buchstabe d sollte "durch Dritte" präzisiert werden, denn Audits im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz bedürfen eines sensiblen Umgangs durch ausgewiesene Fachpersonen aus unabhängigen und renommierten Institutionen.

Art. 30

In diesem Artikel wird geregelt, wann und wie das KAIO verfügen kann. Ist analog zu der Verfügung auch eine Dienstanweisung für die Kantonsverwaltung vorgesehen?

Art. 35

1. Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA):

In Artikel 5b, Ziffer 2 stellt sich uns eine Frage: wem wird der Heimatschein herausgegeben? Der betroffenen Person selbst oder jemand anderes? Kann mit dieser Formulierung verstanden werden, dass sobald e-Government Realität ist, bei einem Wohnortwechsel innerhalb des Kantons, der Heimatschein automatisch an die neue Einwohnergemeinde weitergeleitet wird?

Für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Vorschläge danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Maria Iannino
Grossrätin Grüne Kanton Bern

Monika Hächler
Geschäftsführerin Grüne Kanton Bern